## Gesetzsammlung

für bas

## Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 734.

3mhall: Minifterial-Befanntmachung, einen Rachtvag jum Beglement ber Magbeburgifchen Land. Feuerissiehit bom 28. Moril 1843 betreffenb.

## Ministerial-Bekanntmadjung

vom 27. Oftober 1908,

einen Rachtrag zum Reglement ber Magbeburgifchen Canb.Feuerfozietät pom 28, April 1843 betreffenb.

Mit Hödgiter Genehmigung wird die nachstehende, von der Sozietäts-Deputation unter dem 28. September 1908 beschloffene Neuderung des § 27 des erneuerten Realements zur öffentlichen Kenntnio gebracht.

Wera, ben 27. Oftober 1908.

Fürftlich Reug.Plauifches Minifterium. v. Dinaber.

§ 27 erhält folgende Saffung:

"Die Sozietätedermten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Geschebennten, soweit sie nicht unmittelbare Staatsbeaunte sind. Sie beziehen entweder ein festes Erholt oder Remuneration nach dem von der Deputation festgesehrten Erat.

Hudgegeben am 4. Hovember 1908.